


Profond

Teilliquidationsreglement

gültig ab 31. Dezember 2019

Bei juristischen Differenzen zwischen
Original und Übersetzung ist
die deutschsprachige Version verbindlich.



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
2. Teilliquidation von Profond.....	3
Art. 2 Voraussetzungen.....	3
Art. 3 Verminderung der Belegschaft.....	3
Art. 4 Restrukturierung.....	3
Art. 5 Auflösung der Anschlussvereinbarung	3
Art. 6 Stichtage	3
Art. 7 Kollektiver Austritt	3
Art. 8 Freie Mittel	3
Art. 9 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.....	4
Art. 10 Fehlbetrag	4
3. Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes.....	4
Art. 11 Voraussetzungen für die Teilliquidation	4
Art. 12 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	4
Art. 13 Stichtag	5
Art. 14 Kollektiver Austritt	5
Art. 15 Freie Mittel	5
4. Verfahren und Vollzug.....	5
Art. 16 Ermittlung der zu verteilenden Mittel / des Fehlbetrages	5
Art. 17 Verteilplan	5
Art. 18 Information.....	5
Art. 19 Zuständigkeiten	6
5. Schlussbestimmungen	6
Art. 20 Meldepflicht	6
Art. 21 Kosten.....	6
Art. 22 Übergangsbestimmungen.....	6
Art. 23 Inkrafttreten, Änderungen	6
Anhänge zum Teilliquidationsreglement	7

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

1 Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der Profond Vorsorgeeinrichtung (nachfolgend «Profond» genannt) sowie von angeschlossenen Vorsorgewerken.

2 Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden durch seine sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV 2, entschieden.

2. Teilliquidation von Profond

Art. 2 Voraussetzungen

1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation von Profond sind erfüllt, wenn

- die Belegschaft eines angeschlossenen Unternehmens vermindert wird,
- ein angeschlossenes Unternehmen restrukturiert wird oder
- eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird und die damit verbundenen Austritte aus dem Vorsorgewerk zu einer erheblichen Verminderung des Gesamtbestandes von Profond führen.

2 Für angeschlossene Berufsverbände gelten die Voraussetzungen für die Teilliquidation von Profond sinngemäss.

Art. 3 Verminderung der Belegschaft

1 Die Belegschaft eines angeschlossenen Unternehmens wird vermindert, wenn dessen Personalbestand reduziert wird und aktiv versicherte Personen aus dem Vorsorgewerk austreten.

2 Die Verminderung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Austritt innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des angeschlossenen Unternehmens. Erfolgt die Verminderung über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

3 Eine erhebliche Verminderung des Gesamtbestandes von Profond liegt vor, wenn infolge der Verminderung der Belegschaft mindestens 3 Promille der aktiv versicherten Personen von Profond und mindestens 3 Promille des Vorsorgekapitals der aktiv versicherten Personen von Profond im massgeblichen Zeitrahmen ausscheiden.

Art. 4 Restrukturierung

1 Ein angeschlossenes Unternehmen wird restrukturiert, wenn organisatorische Massnahmen getroffen werden, welche die Einstellung bisheriger Haupttätigkeiten des Unternehmens, die Ausgliederung von Betriebsteilen bzw. die Übernahme von anderen Unternehmen oder Betriebsteilen zur Folge haben und diese Massnahmen den Austritt von aktiv versicherten Personen bewirken.

2 Eine erhebliche Verminderung des Gesamtbestandes von Profond liegt vor, wenn die Restrukturierung die Austritte von mindestens 1.5 Promille der aktiv

versicherten Personen von Profond und Austrittsleistungen von mindestens 1.5 Promille des Vorsorgekapitals der aktiv versicherten Personen von Profond zur Folge hat.

Art. 5 Auflösung der Anschlussvereinbarung

1 Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung treten sämtliche aktiv versicherten Personen kollektiv aus dem Vorsorgewerk aus. Die Rentner des Vorsorgewerkes verlassen Profond, sofern dies in der Anschlussvereinbarung vorgesehen ist.

2 Eine erhebliche Verminderung des Gesamtbestandes von Profond liegt vor, wenn die Auflösung der Anschlussvereinbarung die Austritte von mindestens 3 Promille der aktiv versicherten Personen von Profond und Austrittsleistungen von mindestens 3 Promille des Vorsorgekapitals der aktiv versicherten Personen von Profond zur Folge hat.

Art. 6 Stichtage

1 Stichtag für die Teilliquidation von Profond bzw. die Berechnung der freien Mittel oder des Fehlbetrages ist der 31.12., der dem Abschluss der Verminderung der Belegschaft, dem Abschluss der Restrukturierung oder der Auflösung der Anschlussvereinbarung am nächsten gelegen ist.

2 Stichtag für die Bestimmung einer erheblichen Verminderung des Gesamtbestandes von Profond ist der 31.12. vor Beginn der Verminderung der Belegschaft bzw. vor Beginn der Restrukturierung, bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung der 31.12. des Vorjahres.

3 Stichtag für die Berechnung der Austrittsleistung von aktiv versicherten Personen ist das Austrittsdatum.

4 Stichtag für die Berechnung der Vorsorgekapitalien von Rentnern ist das Austrittsdatum.

Art. 7 Kollektiver Austritt

1 Um einen kollektiven Austritt handelt es sich, wenn mindestens 10 versicherte Personen eines Vorsorgewerkes gemeinsam als Gruppe und auf den gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

2 In allen übrigen Fällen erfolgt ein individueller Austritt.

Art. 8 Freie Mittel

1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bildet das am Stichtag der Teilliquidation vorhandene Vermögen von Profond, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der kaufmännischen Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 von Profond ermittelt wird.

2 Solange die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve nicht erreicht ist, verfügt Profond über keine freien Mittel.

3 Die freien Mittel werden den austretenden versicherten Personen proportional zu den gesamten Vorsorgekapitalien (aktiv versicherte Personen und Rentner) per Stichtag zugewiesen.

4 Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mindestens 10 Prozent, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel.

Art. 9 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

1 Bei einem kollektiven Austritt von versicherten Personen (d.h. von aktiv versicherten Personen resp. von Rentnern) im Rahmen einer Teilliquidation von Profond besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit das austretende Kollektiv zu deren Bildung beigetragen hat.

2 Technische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden.

3 Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen wird in dem Umfang reduziert, als sich die austretenden versicherten Personen nicht in die technischen Rückstellungen eingekauft haben. In diesem Fall entsteht ab dem vollendeten 6. Jahr des Anschlussverhältnisses und für jedes weitere volle Jahr bis zum Wegfall der Kürzung ein anteilmässiger Anspruch von 20% an den technischen Rückstellungen.

4 Dem kollektiven Anspruch auf Wertschwankungsreserve der austretenden versicherten Personen liegt der Beitrag des Vorsorgewerkes zur Bildung der Wertschwankungsreserve zugrunde. Dieser berechnet sich gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

5 Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10 Prozent, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Art. 10 Fehlbetrag

1 Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, wird dieser anteilmässig den austretenden Personen (d.h. den aktiv versicherten Personen resp. den Rentnern) nach Massgabe von Anhang 2 zugewiesen.

2 Der auf die im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

3. Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

Art. 11 Voraussetzungen für die Teilliquidation

1 Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn:

- die Belegschaft eines angeschlossenen Unternehmens bzw. der Bestand der aktiv versicherten Personen eines angeschlossenen Berufsverbandes erheblich vermindert wird und die resultierenden Austritte aus dem Vorsorgewerk den Abgang eines erheblichen Teils der Vorsorgekapitalien nach sich zieht oder
- ein angeschlossenes Unternehmen restrukturiert wird und dies den Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen und der Vorsorgekapitalien aus dem Vorsorgewerk bewirkt oder
- eine Anschlussvereinbarung teilweise aufgelöst wird (d.h. es verbleiben noch Rentner im

Vorsorgewerk). Wird die Beitrittsvereinbarung eines Mitgliedes eines angeschlossenen Berufsverbandes aufgelöst, sind die Voraussetzungen nur erfüllt, wenn mit dem Austritt eine erhebliche Verminderung der aktiv versicherten Personen und der Vorsorgekapitalien des angeschlossenen Berufsverbandes verbunden ist.

2 Eine Verminderung gilt als erheblich, wenn – je nach Anzahl der aktiv versicherten Personen des Vorsorgewerkes vor Beginn der Verminderung der Belegschaft oder der Restrukturierung – mindestens folgende Abnahmen der aktiv versicherten Personen und der Austrittsleistungen erfolgen:

- Vorsorgewerke mit bis zu 10 aktiv versicherten Personen: mindestens 3 Austritte und 25% der Vorsorgekapitalien;
- Vorsorgewerke mit 11 bis 25 aktiv versicherten Personen: mindestens 4 Austritte und 20% der Vorsorgekapitalien;
- Vorsorgewerke mit 26 bis 50 aktiv versicherten Personen: mindestens 5 Austritte und 15% der Vorsorgekapitalien;
- Vorsorgewerke mit über 50 aktiv versicherten Personen: mindestens 10 Prozent der aktiv versicherten Personen und 10% der Vorsorgekapitalien;

3 Die erhebliche Verminderung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Austritt innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des angeschlossenen Unternehmens. Erfolgt die Verminderung über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

4 Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation von Profond erfüllt, gelten auch die Voraussetzungen für die Teilliquidation dieses Vorsorgewerkes als erfüllt. Eine Gesamtliquidation dieses Vorsorgewerkes bleibt vorbehalten.

5 Auf die Durchführung einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes wird verzichtet, wenn keine freien Mittel vorhanden sind und sämtliche Verbindlichkeiten gemäss den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung beglichen sind.

Art. 12 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

1 Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist die vollständige Auflösung der Anschlussvereinbarung (d.h. alle aktiv versicherten Personen und allfällige Rentner scheiden aus dem Vorsorgewerk aus). Für das Vorsorgewerk eines angeschlossenen Berufsverbandes gilt dies sinngemäss.

2 Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird verzichtet, wenn

- a) das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger gesamthaft wechselt und die Voraussetzungen einer Teilliquidation von Profond (Art. 2 ff.) nicht erfüllt sind, oder
- b) das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger gesamthaft wechselt und sämtliche Verbindlichkeiten gemäss den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung beglichen sind, oder
- c) das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung der Anschlussvereinbarung weder aktiv versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation einer «leeren» Anschlussvereinbarung).

Art. 13 Stichtag

Stichtag für die Teil- und die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes bzw. die Berechnung der freien Mittel ist der 31.12., der dem Abschluss der Verminderung der Belegschaft, dem Abschluss der Restrukturierung oder der teilweisen oder vollständigen Auflösung der Anschlussvereinbarung am nächsten gelegen ist.

Art. 14 Kollektiver Austritt

Treten mindestens 3 aktiv versicherte Personen eines Vorsorgewerkes als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv.

Art. 15 Freie Mittel

Die aus dem Vorsorgewerk austretenden versicherten Personen haben nach Massgabe der Art. 16 und 17 einen anteilmässigen Anspruch auf die im Vorsorgewerk geführten freien Mittel (Konto freie Mittel).

4. Verfahren und Vollzug

Art. 16 Ermittlung der zu verteilenden Mittel / des Fehlbetrages

1 Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation von Profond und/oder sind die Voraussetzungen für die Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes erfüllt, setzen sich die zu verteilenden Mittel bzw. der Fehlbetrag insgesamt zusammen aus:

- a) einem kollektiven Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, welcher den austretenden versicherten Personen im Rahmen der Teilliquidation von Profond anteilmässig zugewiesen wird (Art. 9);
- b) freien Mitteln oder einem Fehlbetrag, welche den austretenden versicherten Personen im Rahmen der Teilliquidation von Profond anteilmässig zugewiesen werden (Art. 8 bzw. Art. 10);
- c) freien Mitteln des Vorsorgewerkes, welche den austretenden versicherten Personen im Rahmen der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes anteilmässig zugewiesen werden (Art. 11 bzw. Art. 12);
- d) den offenen Verbindlichkeiten gemäss den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung.

2 Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den austretenden und den im Vorsorgewerk verbleibenden versicherten Personen erst aufgeteilt, wenn sie 5 Prozent des verbleibenden Vorsorgekapitals überschreiten.

3 Eine allfällige Nachschusspflicht des Arbeitgebers gemäss der Anschlussvereinbarung mit Profond und/oder den reglementarischen Bestimmungen von Profond bleibt vorbehalten.

Art. 17 Verteilplan

1 Die Geschäftsführung von Profond legt die Anteile der aktiv versicherten Personen und der Rentner an den freien Mitteln bzw. an einem allfälligen Fehlbetrag nach folgenden Kriterien fest:

- Bei den aktiv versicherten Personen ist die Höhe des vorhandenen individuellen Vorsorgekapitals

für die Ermittlung des Anteils massgebend, wobei bis drei Jahre vor dem Stichtag eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Zusatzgutschriften abgezogen sowie bis drei Jahre vor dem Stichtag getätigte Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Scheidung hinzugerechnet werden.

- Bei den Rentnern ist die Höhe des vorhandenen Vorsorgekapitals für die Ermittlung des Anteils massgebend, wobei bis drei Jahre vor dem Stichtag eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Zusatzgutschriften abgezogen sowie bis drei Jahre vor dem Stichtag getätigte Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Scheidung hinzugerechnet werden.

2 Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Austrittsleistung individuell abgezogen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss BVG geschmälert wird. Werden technische Rückstellungen (Art. 9) anteilmässig mitgegeben, sind diese entsprechend dem Deckungsgrad von Profond zu kürzen und individuell der Austrittsleistung bis zum Ausgleich der Kürzung anzurechnen.

3 Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, ist der Abzug von der aktiv versicherten Person zurück zu erstatten.

Art. 18 Information

1 Die versicherten Personen des Vorsorgewerkes (Aktive, Rentner, bereits ausgetretene Personen) sind schriftlich und individuell über die Teilliquidation zu informieren. Die Information enthält mindestens Angaben über den Grund der Teilliquidation, den betroffenen Destinatärskreis, die Verteilkriterien, den individuellen Anteil der einzelnen versicherten Person sowie das Einspracherecht.

2 Werden den austretenden versicherten Personen im Rahmen einer Teilliquidation von Profond Mittel mitgegeben, sind alle Personalvorsorgekommissionen von Profond in geeigneter Weise zu informieren, unter Hinweis auf das den versicherten Personen zustehende Einsprache- und Überprüfungsrecht gemäss Absatz 3 und 4.

3 Jede betroffene versicherte Person kann innert 30 Tagen nach der Information beim Stiftungsrat Einsprache erheben gegen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

4 Kann nach Anhörung der Einsprechenden keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis samt Begründung schriftlich eröffnet. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die betroffenen versicherten Personen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.

5 Verlangt eine betroffene versicherte Person fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides, so erlässt die Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.

6 Der Verteilungsplan (einschliesslich Ansprüche aus kollektiven Austritten) wird erst vollzogen, wenn er rechtskräftig geworden ist. Er gilt als rechtskräftig, wenn

- a) innerhalb der angesetzten Fristen keine Einsprachen erhoben wurden, oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind, oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Art. 19 Zuständigkeiten

1 Die Geschäftsführung von Profond ist für den Vollzug der Teilliquidation verantwortlich. Sie entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss diesem Reglement erfüllt sind und bestimmt deren Einzelheiten (insbesondere Stichtag der Teilliquidation, individueller bzw. kollektiver Austritt und Verteilplan). Sie stellt die Information der betroffenen versicherten Personen sowie der Personalvorsorgekommission des betroffenen Vorsorgewerkes über die Teilliquidation sicher.

2 Dem Stiftungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung beim korrekten Vollzug.

3 Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

2 Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Der Stiftungsrat
Zürich, 31. Oktober 2019

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Meldepflicht

1 Angeschlossene Unternehmen bzw. Berufsverbände sind verpflichtet, erhebliche Verminderungen der Belegschaft oder Restrukturierungen, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich und wahrheitsgetreu Profond zu melden. Das Unternehmen bzw. der Berufsverband gibt dabei den Beginn und den Abschluss der Verminderung der Belegschaft bzw. des Bestandes der aktiv versicherten Personen bekannt.

Art. 21 Kosten

Die Profond im Zusammenhang mit der Teilliquidation entstehenden Kosten werden dem Vorsorgewerk nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Beginnt eine Verminderung der Belegschaft oder eine Restrukturierung unter der Geltung des Teilliquidationsreglements, gültig ab 1. Januar 2018, und enden die damit verbundenen Austritte von aktiv versicherten Personen nach Inkrafttreten dieses Reglements, oder wird eine Anschlussvereinbarung per 31. Dezember 2019 aufgelöst, so gelangt das vorliegende Reglement zur Anwendung.

Art. 23 Inkrafttreten, Änderungen

1 Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2019 in Kraft. Es unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Anhänge zum Teilliquidationsreglement

Anhang 1:

Beitrag des Vorsorgewerkes zur Bildung der Wertschwankungsreserve

1 Ist der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung von Profond (nachfolgend «Deckungsgrad») per Stichtag der Teilliquidation von Profond höher als oder gleich 100% (Überdeckung), gelangt dieser Anhang zur Anwendung, um den Beitrag des Vorsorgewerkes zur Bildung der Wertschwankungsreserve von Profond (nachfolgend «Wertschwankungsreserve» resp. «WSR») zu berechnen. Dabei ist der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung von Profond am 31.12. vor Inkrafttreten der das Vorsorgewerk begründenden Anschlussvereinbarung (nachfolgend «Deckungsgrad bei Vertragsbeginn») zu berücksichtigen.

2 Der Beitrag des Vorsorgewerkes zur Bildung der Wertschwankungsreserve bemisst sich in CHF wie folgt:

a) als ganzer Anteil an der Wertschwankungsreserve, falls der Deckungsgrad bei Vertragsbeginn tiefer als oder gleich 100% war:
 $WSR_{\text{ganzer Anteil}} = (\text{Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen und der Rentner per Stichtag der Teilliquidation}) \times (\text{Deckungsgrad per Stichtag der Teilliquidation} - 100\%)$

b) als reduzierter Anteil an der Wertschwankungsreserve, falls der Deckungsgrad bei Vertragsbeginn höher als 100% war:

$$WSR_{\text{reduzierter Anteil}} = WSR_{\text{ganzer Anteil}} - \text{Ausgleichsbeitrag bei Vertragsbeginn}$$

wobei Folgendes gilt:

(i) Ausgleichsbeitrag bei Vertragsbeginn = (Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen und Rentner bei Vertragsbeginn) \times (Deckungsgrad bei Vertragsbeginn - 100%)

(ii) Ist der reduzierte Anteil an der Wertschwankungsreserve ($WSR_{\text{reduzierter Anteil}}$) kleiner als Null, wird dem Vorsorgewerk kein Anteil an der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Es wird ihm auch kein negativer Beitrag zugeteilt.

Beispiele

1. Ganzer Anteil an der Wertschwankungsreserve (Abs. 2 Bst. a)

$$DG_{\text{per Stichtag der Teilliquidation (TL)}} = 105\%$$

$$DG_{\text{Vertragsbeginn}} = 98\%$$

$$\text{Beitrag des Vorsorgewerkes} = \text{CHF } 10\,000\,000 \text{ (Vorsorgekapital (VK)}_{\text{TL}}) \times 5\% = \text{CHF } 500\,000$$

2. Reduzierter Anteil an der Wertschwankungsreserve (Abs. 2 Bst. b/i)

$$DG_{\text{TL}} = 105\%$$

$$DG_{\text{Vertragsbeginn}} = 102\%$$

$$WSR_{\text{ganzer Anteil}} = \text{CHF } 10\,000\,000 \text{ (VK)}_{\text{TL}} \times 5\% = \text{CHF } 500\,000$$

$$\text{Ausgleichsbeitrag}_{\text{Vertragsbeginn}} = \text{CHF } 6\,000\,000 \text{ (VK)}_{\text{Vertragsbeginn}} \times 2\% = \text{CHF } 120\,000$$

$$\text{Beitrag des Vorsorgewerkes} = \text{CHF } 500\,000 \text{ ./. CHF } 120\,000 = \text{CHF } 380\,000$$

3. Kein Anteil an der Wertschwankungsreserve (Abs. 2 Bst. b/i und ii)

$$DG_{\text{TL}} = 102\%$$

$$DG_{\text{Vertragsbeginn}} = 105\%$$

$$WSR_{\text{ganzer Anteil}} = \text{CHF } 10\,000\,000 \text{ (VK)}_{\text{TL}} \times 2\% = \text{CHF } 200\,000$$

$$\text{Ausgleichsbeitrag}_{\text{Vertragsbeginn}} = \text{CHF } 6\,000\,000 \text{ (VK)}_{\text{Vertragsbeginn}} \times 5\% = \text{CHF } 300\,000$$

$$\text{Beitrag des Vorsorgewerkes} = \text{CHF } 200\,000 \text{ ./. CHF } 300\,000 = \text{negativer Betrag} \rightarrow \text{kein Anteil an der WSR}$$

Anhang 2: Bestimmung des für das Vorsorgewerk massgeblichen Fehlbetrages

1 Ist der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung von Profond (nachfolgend «Deckungsgrad») per Stichtag der Teilliquidation von Profond tiefer als 100% (Unterdeckung), gelangt dieser Anhang zur Anwendung, um den für das Vorsorgewerk massgeblichen Anteil am Fehlbetrag von Profond (nachfolgend «Fehlbetrag» resp. «FB») zu berechnen. Dabei ist der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung von Profond am 31.12. vor Inkrafttreten der das Vorsorgewerk begründenden Anschlussvereinbarung (nachfolgend «Deckungsgrad bei Vertragsbeginn») zu berücksichtigen.

2 Der für das Vorsorgewerk massgebliche Anteil am Fehlbetrag bemisst sich in CHF wie folgt:

- a) als ganzer Anteil am Fehlbetrag, falls der Deckungsgrad bei Vertragsbeginn höher als oder gleich 100% war:

$$FB_{\text{ganzer Anteil}} = (\text{Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen und der Rentner per Stichtag der Teilliquidation}) \times (100\% - \text{Deckungsgrad per Stichtag der Teilliquidation})$$

- b) als reduzierter Anteil am Fehlbetrag, falls der Deckungsgrad bei Vertragsbeginn tiefer als 100% war:

$$FB_{\text{reduzierter Anteil}} = FB_{\text{ganzer Anteil}} - \text{Ausgleichsbetrag bei Vertragsbeginn}$$

wobei Folgendes gilt:

(i) Ausgleichsbetrag bei Vertragsbeginn = (Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen und Rentner bei Vertragsbeginn) \times (100% - Deckungsgrad bei Vertragsbeginn)

(ii) Ist der reduzierte Anteil am Fehlbetrag ($FB_{\text{reduzierter Anteil}}$) kleiner als Null, wird dem Vorsorgewerk kein Anteil am Fehlbetrag zugewiesen. Es wird ihm auch kein positiver Beitrag zugeteilt.

Beispiele

1. Ganzer Anteil am Fehlbetrag (Abs. 2 Bst. a)

Deckungsgrad (DG)_{per Stichtag der Teilliquidation (TL)} = 96%

DG_{Vertragsbeginn} = 105%

$$\text{Anteil des Vorsorgewerkes} = \text{CHF } 10\,000\,000 \text{ (Vorsorgekapital (VK))}_{\text{TL}} \times 4\% = \text{CHF } 400\,000$$

2. Reduzierter Anteil am Fehlbetrag (Abs. 2 Bst. b/i)

DG_{TL} = 96%

DG_{Vertragsbeginn} = 98%

$$FB_{\text{ganzer Anteil}} = \text{CHF } 10\,000\,000 \text{ (VK)}_{\text{TL}} \times 4\% = \text{CHF } 400\,000$$

$$\text{Ausgleichsbetrag}_{\text{Vertragsbeginn}} = \text{CHF } 6\,000\,000 \text{ (VK)}_{\text{Vertragsbeginn}} \times 2\% = \text{CHF } 120\,000$$

$$\text{Anteil des Vorsorgewerkes} = \text{CHF } 400\,000 \text{ ./. CHF } 120\,000 = \text{CHF } 280\,000$$

3. Kein Anteil am Fehlbetrag (Abs. 2 Bst. b/i und ii)

DG_{TL} = 98%

DG_{Vertragsbeginn} = 96%

$$FB_{\text{ganzer Anteil}} = \text{CHF } 10\,000\,000 \text{ (VK)}_{\text{TL}} \times 2\% = \text{CHF } 200\,000$$

$$\text{Ausgleichsbetrag}_{\text{Vertragsbeginn}} = \text{CHF } 6\,000\,000 \text{ (VK)}_{\text{Vertragsbeginn}} \times 4\% = \text{CHF } 240\,000$$

$$\text{Beitrag des Vorsorgewerkes} = \text{CHF } 200\,000 \text{ ./. CHF } 240\,000 = \text{negativer Betrag} \rightarrow \text{kein Anteil am Fehlbetrag}$$

Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Avenue de la Rasude 5
1006 Lausanne
T 058 589 89 83

info@profond.ch
www.profond.ch